



Presseinformation

zur 33. Sitzung des Kreisausschusses
am 01.10.2025

TOP 5

Allgemeine Kommunalwahlen am 08.03.2026 - Wahlhelferentschädigung

Sachverhalt:

Am 08.03.2026 finden die allgemeinen Kommunalwahlen in Bayern statt. Im Landkreis Fürth ist aufgrund der außerplanmäßigen Wahl des Landrats 2023 nur der Kreistag neu zu wählen, in den kreisangehörigen Gemeinden die Bürgermeister und die (Markt-)Gemeinde- bzw. Stadträte.

Hierfür werden in den gemeindlichen Wahllokale Wahlhelfer benötigt, für deren Einsatz eine angemessene Entschädigung ausgezahlt werden kann (Art. 7 GLKrWG). Hinsichtlich des Maßstabs für die Angemessenheit der Entschädigung können auch andere wahlrechtliche Vorschriften herangezogen werden.

Bei mit Gemeindewahlen verbundenen Landkreiswahlen wird den Gemeinden vom Landkreis gem. Art. 54 Abs. 3 GLKrWG und § 97 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchst. a) i.V.m. Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) GKkrWO die Hälfte der Entschädigungen für Mitglieder der Wahlvorstände und der Briefwahlvorstände erstattet.

In Anlehnung an § 10 Abs. 2 BWO, der als Entschädigung für die Mitglieder der Wahlvorstände für den Wahltag ein Erfrischungsgeld von je 35 Euro für den Vorsitzenden und je 25 Euro für die übrigen Mitglieder vorsieht und unter Berücksichtigung der in den kreisangehörigen Gemeinden im Durchschnitt ausgezahlten Wahlhelferentschädigung von ca. 60 € wird eine Erstattung von 30 € als angemessen erachtet

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, für die allgemeinen Kommunalwahlen am 08.03.2026 eine Wahlhelferentschädigung von 30 € pro Wahlhelfer festzusetzen, die den kreisangehörigen Kommunen im Rahmen des Kostenerstattungsverfahrens erstattet wird.